

Schulordnung

1. Name, Aufgabe

- 1.1. Die Kreismusikschule Delitzsch und die Kreismusikschule „Heinrich Schütz“ Torgau-Oschatz (Musikschulen) sind öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtungen der Kommunalen Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen.
- 1.2. Die Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau

- 2.1. Der Unterricht der Musikschulen ist in vier Stufen gegliedert:

1. Grundstufe

- A. Musikgarten (1½- 3-jährige Kinder mit einem Elternteil)
Musikalische Früherziehung in Gruppen (4-6-jährige Kinder, Dauer 2 Jahre)
- B Musikalische Grundausbildung in Gruppen (6-8-jährige Kinder, Dauer 1 Jahr)

2. Unterstufe

- U1 Einzel- und Gruppenunterricht im Zusammenhang mit allgemeiner Musiklehre Dauer 2-3 Jahre)
- U2 Einzel- und Gruppenunterricht im Zusammenhang mit Ensemblespiel (Dauer 2-3 Jahre)

3. Mittelstufe

- M1 Einzel- und Gruppenunterricht mit Ensemblespiel
- M2 Einzelunterricht mit Ensemblespiel

4. Oberstufe

Einzelunterricht

3. An- und Abmeldungen

- 3.1. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und müssen beim Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- 3.2. An- und Abmeldungen werden ausschließlich von den Geschäftsstellen der Musikschulen entgegengenommen. Sie werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der Musikschulen rechtswirksam.
- 3.3. Nutzungsberechtigt sind Einwohner des Landkreises Nordsachsen. Anderen Personen kann die Benutzung der Musikschulen gestattet werden, wenn es die Aufnahmekapazitäten zulassen.
- 3.4. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Sie regelt den Einsatz der Lehrkräfte. Wünsche der Teilnehmer bezüglich der Einteilung können nur soweit berücksichtigt werden, als dies die Gesamtstundenplangestaltung zulässt.
- 3.5. Kündigungen sind nur zum 28.2. und 31.7. jedes Schuljahres möglich. Sie müssen den Musikschulen schriftlich zugehen. Der Termin für die Abgabe der Kündigungen zum 28.02. ist der 31.01., zum 31.07. der 31.05. des jeweiligen Schuljahres. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Wegzug, nachgewiesene Krankheit o. ä.) sind Kündigungen auch im laufenden Schuljahr jeweils zum Monatsende möglich. Aus wichtigem Grund (unentschuldigtes Fehlen, mangelnder Fleiß, grobe Disziplinverstöße) kann die Musikschule das Benutzerverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden.

4. Schuljahr

- 4.1. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen Schulen des Freistaates Sachsen gilt in gleicher Weise für die Musikschulen. Die in den Ferien durch Lehrkräfte angebotenen Formen des Musizierens stehen den Schülern zur freien Verfügung.
- 4.2. Dem Schüler werden 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr garantiert.

5. Unterrichtseinteilung

- 5.1. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den vereinbarten Ergänzungsfächern verpflichtet. Ausfälle sind unverzüglich dem Fachlehrer mitzuteilen.
- 5.2. Das Fach Ensemblespiel ist nicht nur Ergänzungsfach. Es gehört für alle Schüler ab der U2 zur Hauptfachausbildung.
- 5.3. Alle Schüler sollten die gestellten Ausbildungsziele erfüllen. Nach absolvierten Prüfungen erhalten die Schüler ein Zeugnis. Auf Wunsch können die Schüler einen Ausbildungsbeleg erhalten.
- 5.4. Die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.
- 5.5. In der Zeit vom März bis Juni finden die Leistungsüberprüfungen statt. Prüfungen sind Bestandteil der Ausbildung. Während der Prüfungszeit findet eingeschränkter Unterricht statt.

- 5.6. Auf Vorschlag der Lehrer können Schüler für besondere Leistungen gefördert werden. Nach einem bestandenen Vorspiel vor einer Kommission erhalten sie 45' geförderten Einzelunterricht (Tarif B). Diese Vorspiele finden in der Zeit der allgemeinen Prüfungswochen statt. Diese Schüler werden als Förderschüler des Landkreises Nordsachsen geführt. Die Förderung wird für ein Schuljahr gewährt. Maßstab für die kreisliche Förderung ist eine sehr gute Leistung im Hauptfach in Verbindung mit aktiver Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule und hohe Bereitschaft zur Mitwirkung in den Musikschulveranstaltungen.
- 5.7. Seit dem Unterrichtsjahr 1998/99 werden besondere Leistungen durch das Land gefördert. Diese Leistungen werden in regionalen und Landeswettbewerben durch Landeskommissionen bestätigt bzw. erfolgen in gesonderten Landesvorspielen, sofern keine Wettbewerbsteilnahme möglich war. Diese Schüler erhalten eine 2. Einzelstunde, die durch das Land finanziert wird. Bei der Vergabe des Landesfördertarifes ist ein Vorspiel um die kreisliche Förderung nicht mehr erforderlich. Die Vorspieltermine werden durch den Verband deutscher Musikschulen bekanntgegeben.

6. Auftreten in der Öffentlichkeit

Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in der von den Musikschulen erteilten Fächern sind den Fachlehrern mitzuteilen. Dem fachlichen Ansehen der Musikschulen in der Öffentlichkeit ist Rechnung zu tragen. Die von den Musikschulen angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts.

7. Aufsicht und Haftung

- 7.1. Eine Aufsicht besteht während des Unterrichts und der schulischen Veranstaltungen .
- 7.2. Kurzfristige Unterrichtsausfälle sind mitunter nicht rechtzeitig mittelbar. Eltern, die ihre Kinder zum Unterricht bringen und abholen, informieren sich deshalb an der Haustafel oder am Unterrichtszimmer.
- 7.3. Die Musikschulen haften für Schäden, die in Verbindung mit dem Unterricht oder Veranstaltungen der Musikschulen eintreten im Rahmen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Versicherung der Musikschulen.

8. Verhalten in der Schule

- 8.1. Korrektes Betragen wird von allen Schülern erwartet. Die Hausordnung ist für alle Teilnehmer verbindlich. Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderer Personen mit Weisungsbefugnis ist Folge zu leisten.
- 8.2. Die Einrichtungen, Instrumente und Materialien der Schule und Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

9. Instrumente

- 9.1. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können Instrumente für die Ausbildung entliehen werden. Die Ausleihe ist zeitlich begrenzt. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.
- 9.2. Die Instrumentenausleihe ist entgeltpflichtig und bedarf einer vertraglichen Regelung.
- 9.3. Musikschulinstrumente sind nur begrenzt durch die Musikschule versichert. Instrumente sind auf Kosten des Entleihers instand zu halten. Bei Reparaturen dürfen nur von den Musikschulen benannte Firmen beauftragt werden.
- 9.4. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzustehen. Es wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 9.5. Entlehene Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und dürfen nur für die Ausbildung und Veranstaltungen der Musikschulen benutzt werden.
- 9.6. Die Leihentgelte richten sich nach Anlage B der Entgeltordnung.

10. Elternvertretung

Die Elternvertretung unterstützt die künstlerische und pädagogische Arbeit der Musikschulen durch Beratung und vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Leitung der Musikschulen und den Kommunalen Eigenbetrieben Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen.

11. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt ab 1. August 2011 in Kraft.

Czupalla
Landrat

